

FAQ Persönliche Schutzausrüstung (PSA) in der Metallverarbeitung

Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) kommt dann zum Einsatz, wenn Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz nicht vollständig durch andere Massnahmen ausgeschlossen werden können. Die Wirksamkeit von Persönlicher Schutzausrüstung steht und fällt mit der Akzeptanz bei den Mitarbeitenden:

- Legen Sie fest, bei welchen Tätigkeiten die PSA getragen werden muss. Einfache und gut formulierte Sicherheitsregeln schaffen Klarheit, Piktogramme und Gebotszeichen wirken als Erinnerungshilfe.
- Stellen Sie Ihren Mitarbeitenden eine geeignete PSA zur Verfügung.
- Instruieren Sie die Mitarbeitenden über die PSA-Tragpflicht und die Sicherheitsregeln.
- Stellen Sie durch regelmässige Kontrollen sicher, dass diese Regeln von Ihren Mitarbeitenden befolgt werden.

Welche Persönliche Schutzausrüstung ist notwendig?

Gemäss Herstellerangaben und der eigenen Gefahrenermittlung - die Bedienungsanleitung und das Sicherheitsdatenblatt

(Kapitel 8.2) machen Aussagen über die notwendige Persönliche Schutzausrüstung.

Ist Musikhören am Arbeitsplatz erlaubt?

Die Checkliste «Musikhören am Arbeitsplatz» www.suva.ch/67121.d zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen das Musikhören am Arbeitsplatz zugelassen werden kann.

Musikkopfhörer ohne Erfüllung der Norm EN352 sind als Gehörschutz nicht zulässig.

Ich bin Brillenträger, muss ich trotzdem eine Schutzbrille tragen?

Handelsübliche Korrekturbrillen gelten nicht als Schutzbrillen. Nur wenn Schutzbrillen die Anforderungen der Norm EN 166 entsprechen, sind die Augen ausreichend geschützt.

Sind Sicherheitsschuhe vorgeschrieben?

Bei viele Tätigkeiten in der Metallverarbeitung (Zuschneiden oder sonstiges Hantieren mit Blechen, Stangenmaterial und schweren Gegenständen, Arbeiten auf der Baustelle, bei Stapler- und Kranarbeiten) sind Sicherheitsschuhe vorgeschrieben.

Aufgrund der vorhandenen Gefährdungen, der präventiven Wirkung sowie der einfacheren Umsetzung empfiehlt die Suva den Betrieben eine generelle Sicherheitsschuhtragpflicht einzuführen und durchzusetzen.

Dürfen Handschuhe an Metallbearbeitungsmaschinen getragen werden?

Achtung: Grundsätzlich keine Handschuhe bei rotierenden Werkzeugen!

Das Tragen von Schutzhandschuhen bei Arbeiten an Maschinen mit rotierenden Teilen (z.B. Drehbank, Bohrmaschine, Walzen etc.) erhöht die Unfallgefahr und ist deshalb nicht erlaubt!

Bei Maschinen zum Sägen, Schleifen und Umformen ist ein geeigneter Schutzhandschuh vertretbar, sofern die Unfallgefahr minimiert wird. Beim Umgang mit scharfkantigen Werkstücken oder Blechen empfehlen wir Schnittschutzhandschuhe mit einer Schnittschutzfestigkeit von mindestens Faktor 3 bzw. C zu tragen (EN 388). Siehe Checkliste «Handschutz in der Metallbranche» unter www.suva.ch/67183.d

ABC-Sicherheitskonzept

Das dreistufige Sicherheitskonzept regelt die Zugänglichkeit zu den Maschinen und Anlagen im Makerverse. **Diese Sicherheitsregeln folgen den Auflagen der SUVA.** Bestehen Unsicherheiten zu den Definitionen der Abstufungen, sollte erst das Werkstattpersonal kontaktiert werden. Die NutzerInnen werden gebeten diese Sicherheitsregeln zu respektieren. Für alle Widerhandlungen wird die Haftung abgelehnt.

A

NutzerInnen können die Anlagen oder Maschinen **selbständig** benutzen.

B

NutzerInnen ohne spezifische Metallbauausbildung EFZ benutzen die Maschine **nur in Anwesenheit des Werkstattpersonals!** Bei Unsicherheiten werden die Maschinen und Anlagen nicht betätigt.

C

NutzerInnen ohne spezifische Metallbauausbildung EFZ nutzen die Maschine **nur in Begleitung des Werkstattpersonals!**

Kontakt



Christian Lauchnauer, Leiter Makerverse
christian.lauchenauer@fhnw.ch, +41 56 202 84 38

Erstellungsdatum

SUVA: 15. Juli 2024, Beschriftungskonzept: 12.02.2025